



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.1.2004
KOM(2004) 1 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Verbesserung der Handelsbestimmungen für unter das Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse einnimmt

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 20 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, das durch den Beschluss (94/910/Euratom, EGKS, EG) des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994¹ genehmigt wurde, enthält das Protokoll Nr. 3 die Handelsbestimmungen für die darin aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse. Das Protokoll Nr. 3 wurde durch das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik² geändert, welches mit Beschluss 98/707/EG des Rates³ genehmigt wurde.

Der Rat hat die Kommission in seinen Leitlinien ermächtigt, Verhandlungen mit der Tschechischen Republik aufzunehmen, um zur Vorbereitung des Beitritts die Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zu verbessern.

Die beiden Parteien gelangten zu einer technischen Vereinbarung, die eine vollständige Liberalisierung des Handels für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und zollfreie Kontingente oder eine Senkung der Einfuhrzölle für andere Erzeugnisse vorsieht.

Für Einfuhren außerhalb dieser Kontingente gelten weiterhin die Handelsbestimmungen des Protokolls Nr. 3 des Europa-Abkommens.

Für nicht unter Anhang I des EG-Vertrags fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁴, gewährt.

Der Rat genehmigte die Anwendung dieser Vereinbarung in Form von autonomen Übergangsmaßnahmen, die seit dem 1. Juli 2003 in Kraft sind. Daher wird dem Rat vorgeschlagen, diesen Vorschlag für einen Beschluss des Assoziationsrates zur Anpassung des Protokolls Nr. 3 anzunehmen.

¹ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 1.

² ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 3.

³ ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 1.

⁴ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 (ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Verbesserung der Handelsbestimmungen für unter das Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse einnimmt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Europa-Abkommen⁵ wird eine Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits gegründet. Sein Protokoll Nr. 3 über Handelsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wurde zuletzt durch das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik⁶ – nachfolgend „das Anpassungsprotokoll“ genannt - geändert, welches mit Beschluss 98/707/EG des Rates⁷ genehmigt wurde.
- (2) Vor kurzem wurden weitere Verbesserungen der Handelsregelungen ausgehandelt, mit dem Ziel, die Wirtschaftskonvergenz zur Vorbereitung des Beitritts voranzutreiben sowie Zugeständnisse in Form einer vollständigen Liberalisierung des Handels für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zollfreie Kontingente für andere Erzeugnisse festzulegen. Für Einfuhren außerhalb dieser Kontingente gelten weiterhin die derzeitigen Bestimmungen.
- (3) Gemäß Protokoll Nr. 3 hat der Assoziationsrat insbesondere über eine Änderung der in den Anhängen zu diesem Protokoll aufgeführten Zollsätze bzw. eine Erhöhung oder Abschaffung der Zollkontingente zu entscheiden.
- (4) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Protokolls können die geltenden Zollsätze durch Beschluss des Assoziationsrates im Anschluss an Zollsenkungen auf Grund gegenseitiger Zugeständnisse bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen gesenkt werden.

⁵ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 1.

⁶ ABl. L. 341 vom 16.12.1998, S 3.

⁷ ABl. L 341 vom 16.12.1998, S 1.

- (5) Die Zugeständnisse der Europäischen Union sind am 1. Juli 2003 gemäß der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1090/2003 vom 18. Juni 2003⁸ zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik in Kraft getreten. Die Verordnung Nr. 1090/2003 wird hinfällig und sollte daher mit Inkrafttreten des Beschlusses des Assoziationsrates aufgehoben werden.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 zur Festlegung gewisser Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates über den Zollkodex⁹ enthält die Regeln für die Handhabung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge der Zollanmeldungen auszuschöpfen sind. Diese Verfahren sollen für Einfuhren im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrates über Zölle gelten -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu der Verbesserung des Protokolls Nr.° 3 über den bilateralen Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten einnehmen wird, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 wird mit Wirkung von dem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt, ab dem der Beschluss des Assoziationsrates im Anhang zum vorliegenden Beschluss in Kraft tritt.

Artikel 3

Die in Anhang II des Beschlusses des Assoziationsrates aufgeführten Zollkontingente werden im Einklang mit Artikel 308 a, 308 b und 308 c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 von der Kommission gehandhabt.

Brüssel, den [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁸ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

⁹ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 (ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16).

ANHANG

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES ASSOZIATIONSRATES EG-Tschechische Republik Nr. ... /2003 betreffend die Verbesserung der Handelsbestimmungen für die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse gemäß dem Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, insbesondere auf das Protokoll Nr. 3 Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 3¹⁰ enthält die Bestimmungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik. Das Protokoll Nr. 3 über Handelsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wurde zuletzt durch das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik¹¹ – nachfolgend „das Anpassungsprotokoll“ genannt - geändert, welches mit Beschluss 98/707/EG des Rates¹² genehmigt wurde.
- (2) Vor kurzem wurden weitere Verbesserungen der Handelsregelungen ausgehandelt, mit dem Ziel, die Wirtschaftskonvergenz zur Vorbereitung des Beitritts voranzutreiben sowie Zugeständnisse in Form einer vollständigen Liberalisierung des Handels für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zollfreie Kontingente für andere Erzeugnisse festzulegen. Diese sollten spätestens am 1. Juli 2003 in Kraft treten. Für Einfuhren außerhalb dieser Kontingente gelten weiterhin die derzeitigen Bestimmungen.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des Protokolls Nr. 3 können die geltenden Zollsätze durch Beschluss des Assoziationsrates im Anschluss an Zollsenkungen auf Grund gegenseitiger Zugeständnisse bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen gesenkt werden.
- (4) Auf die Einfuhr bestimmter Waren soll kein Zoll erhoben werden. Für bestimmte andere Waren sollen Zollkontingente eröffnet werden; diese Kontingente sollen um die Warenmengen gekürzt werden, die den Zollkontingenten ab 1. Januar 2003 unterliegen, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 2359/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2003 für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft¹³ und mit der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die

¹⁰ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 1.

¹¹ ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 3.

¹² ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 1.

¹³ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 51.

Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik¹⁴ benutzt werden.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2359/2002 der Kommission sollte weiterhin für bestimmte Waren gelten, die dem Protokoll Nr. 3 unterliegen, in diesem Beschluss aber nicht angeführt werden.
- (6) Für unter das Protokoll Nr. 3 fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die jedoch in diesem Beschluss nicht aufgeführt bzw. deren Kontingente erschöpft sind, sollten weiterhin die im Protokoll Nr. 3 festgelegten Handelsbestimmungen gelten.
- (7) Für nicht unter Anhang I des EG-Vertrags fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sollten keine Ausfuhrerstattungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden¹⁵, gewährt werden.
Hierüber wird die Kommission gemäß dem Verfahren des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999¹⁶ entscheiden.
- (8) Für Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, die in die Europäische Union ausgeführt werden, sollten keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.
- (9) Die in Anhang II und III dieses Beschlusses vorgesehenen Jahreskontingente sollen für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2003 und für 2004 eröffnet werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Vom 1. Juli 2003 an werden auf Einfuhren in die Europäische Union der in Anhang I aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik keine Zölle erhoben.

Vom 1. Juli 2003 an werden auf Einfuhren in die Tschechische Republik der in Anhang I aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union keine Zölle erhoben.

Artikel 2

Für in die Tschechische Republik ausgeführte, nicht in Anhang I des EG-Vertrags aufgelistete landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union werden keine Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission gewährt.

¹⁴ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

¹⁵ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 (ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12).

¹⁶ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Für in die Europäische Union ausgeführte, nicht in Anhang I des EG-Vertrags aufgelistete landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik werden in der Tschechischen Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

Artikel 3

1. Die in Anhang II und Anhang III genannten Zollkontingente werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 31. Dezember 2003 und für das Jahr 2004 unter den dort festgelegten Bedingungen eröffnet.
2. Für bestimmte Erzeugnisse werden die in Anhang III genannten Präferenzzollsätze unter den dort festgelegten Bedingungen angewandt.

Artikel 4

Die Warenmengen, die den durch die Verordnung (EG) Nr. 2359/2002 und die Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 eröffneten Zollkontingenten unterliegen und ab 1. Januar 2003 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, werden in vollem Umfang gegen die Mengen angerechnet, die in den entsprechenden in Anhang II genannten Zollkontingenten angegeben sind.

Artikel 5

Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die nicht unter die Anhänge I, II und III fallen bzw. deren in Anhang II und III angeführte Kontingente ausgeschöpft sind, gelten weiterhin die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 2359/2002 gilt weiterhin für die Zollkontingente, die gemäß lfd. Nr. 09.5417 für Erzeugnisse eröffnet werden, welche nicht unter Anhang I bzw. Anhang II fallen.

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2003.

Brüssel, den [...]

*Im Namen des Assoziationsrates
Der Präsident*

ANHANG I

BEIDSEITIG LIBERALISIERTE ERZEUGNISSE - IN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK VON ZÖLLEN BEFREIT UND VON AUSFUHRERSTATTUNGEN AUSGENOMMEN

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10	- Joghurt: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT --- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90	- andere: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT --- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:
0405 20	- Milchstreichfette:
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Menschenhaarabfälle
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:
0502 10 00	- Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten
0502 90 00	- andere

0503 00 00	Abfälle dieser Borsten oder Haare Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:
0505 10	- Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen:
0505 10 10	-- roh
0505 10 90	-- andere
0505 90 00	- andere
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon:
0506 10 00	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen
0506 90 00	- andere
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:
0507 10 00	- Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein
0507 90 00	- andere
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:
0509 00 10	- roh
0509 00 90	- andere
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 40 00	- Zuckermais

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 90	- Anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	-- Gemüse:
0711 90 30	--- Zuckermais
0903 00 00	Mate
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln
1302 13 00	-- von Hopfen
1302 14 00	-- von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln
1302 19	-- andere:
1302 19 30	--- zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen
	--- andere:
1302 19 91	---- zu medizinischen Zwecken
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
1302 20 10	-- trocken
1302 20 90	-- andere
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
1302 31 00	-- Agar-Agar
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):
1401 10 00	- Bambus
1401 20 00	- Peddig und Stuhlrohr
1401 90 00	- andere

1402 00 00	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen
1403 00 00	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1404 10 00	- pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art
1404 20 00	- Baumwoll-Linters
1404 90 00	- andere
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:
1505 00 10	- Wollfett, roh
1505 00 90	- andere
1506 00 00	Anderere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	Anderere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1515 90 15	-- Jojobaöl, Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90	- andere:
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
	-- andere:
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1518 00 10	- Linoxyn - andere:
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 -- andere:
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen
1518 00 99	--- andere
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:
1521 10 00	- Pflanzenwachse
1521 90	- andere:
1521 90 10	-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt -- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt:
1521 90 91	--- roh
1521 90 99	--- andere
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
1522 00 10	- Degras
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
1702 50 00	- chemisch reine Fructose
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:

	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:
1704 10 11	--- in Streifen
1704 10 19	--- andere
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:
1704 10 91	--- in Streifen
1704 10 99	--- andere
1704 90	- andere:
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe
1704 90 30	-- weiße Schokolade
	-- andere:
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr
1704 90 55	---Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen
1704 90 61	--- Dragees
	--- andere:
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt
1704 90 75	---- Weichkaramellen
	---- andere:
1704 90 81	----- Komprimare
ex 1704 90 99 (Taric-Code 1704 90 99 10)	----- andere (ausgenommen Erzeugnisse mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)
1803	Kakaomasse, auch entfettet:
1803 10 00	- Nicht entfettet
1803 20 00	- ganz oder teilweise entfettet
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT
	-- andere:
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr
1806 20 70	--- „chocolate milk crumb“ genannte Zubereitungen
ex 1806 20 80 (Taric-Code 1806 20 80 10)	--- Kakaoglasur (ausgenommen Erzeugnisse mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)
ex 1806 20 95 (Taric-Code 1806 20 95 10)	--- andere (ausgenommen Erzeugnisse mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:
1806 31 00	-- gefüllt
1806 32	-- nicht gefüllt
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen
1806 32 90	--- andere
1806 90	- andere:
	-- Schokolade und Schokoladearzeugnisse:
	--- Pralinen, auch gefüllt:
1806 90 11	---- alkoholhaltig

1806 90 19	---- andere
	--- andere:
1806 90 31	---- gefüllt
1806 90 39	---- nicht gefüllt
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken
ex 1806 90 90 (Taric- Codes 1806 90 90 11 und 1806 90 90 91)	-- andere (ausgenommen Erzeugnisse mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90	- andere:
	-- Malzextrakt:
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr
1901 90 19	--- andere
	-- andere:
1901 90 91	--- kein Milchlaktose, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet): -- andere:
1902 20 99	--- andere
1902 30	- andere Teigwaren:
1902 30 10	-- getrocknet
1902 30 90	-- andere
1902 40	-Couscous:
1902 40 10	-- nicht zubereitet
1902 40 90	-- andere
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis
1904 10 90	-- andere
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken -- andere:
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis
1904 20 99	--- andere
1904 30 00	- Bulgur-Weizen
1904 90	- andere:
1904 90 10	-- Reis

1904 90 80	-- andere
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905 10 00	- Knäckebrötchen
1905 20	- Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren:
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr - Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt: --- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt :
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger
1905 31 19	---- andere --- andere:
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr ---- andere:
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung
1905 31 99	----- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
1905 32	-- Waffeln: --- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt :
1905 32 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger
1905 32 19	---- andere --- andere:
1905 32 91	---- gesalzen, auch gefüllt
1905 32 99	---- andere
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:
1905 40 10	-- Zwieback
1905 40 90	-- andere
1905 90	- andere:
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren -- andere:
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger
1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert --- andere:
1905 90 60	---- gesüßt
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90	- andere:
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2001 90 60	-- Palmherzen
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10	- Kartoffeln:

	-- andere:
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006
2005 20	- Kartoffeln:
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2005 80 00	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt :
2008 11	-- Erdnüsse:
2008 11 10	--- Erdnussbutter
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
2008 91 00	-- Palmherzen
2008 99	-- andere:
	--- ohne Zusatz von Alkohol:
	---- ohne Zusatz von Zucker:
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus: - Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate:
2101 11 11	--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr
2101 11 19	--- andere
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee
2101 12 98	--- andere
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate -- Zubereitungen:
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate
2101 20 98	--- andere
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate daraus: -- gerösteten Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:
2101 30 11	--- geröstete Zichorien
2101 30 19	--- andere -- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien
2101 30 99	--- andere
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
2102 10	- Hefen, lebend:
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen) -- Backhefen:
2102 10 31	--- getrocknet
2102 10 39	--- andere

2102 10 90	-- andere
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend: -- Hefen, nicht lebend:
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
2102 20 19	--- andere
2102 20 90	-- andere
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
2103 10 00	- Sojasoße
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
2103 30 10	-- Senfmehl
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)
2103 90	- andere:
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger
2103 90 90	-- andere
2104	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen zu ihrer Herstellung; Suppen und Brühen;
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen;
2104 10 10	-- getrocknet
2104 10 90	-- andere
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2105 00	- homogenisierte Lebensmittelzubereitungen Speiseeis, auch kakaohaltig:
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT - mit einem Gehalt an Milchfett von:
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoff:
2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2106 10 80	-- andere
2106 90	- andere:
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen -- andere:
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:
2201 10	- Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser: -- natürliches Mineralwasser:
2201 10 11	--- ohne Kohlensäure
2201 10 19	--- andere
2201 10 90	-- andere
2201 90 00	- andere
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
2202 90	- andere:
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend -- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT
2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr
2203 00	Bier aus Malz: - in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger :

2203 00 01	-- in Flaschen
2203 00 09	-- andere
2203 00 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol
2205 90	- andere:
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen:
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester:
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:
2208 20 12	--- Cognac
2208 20 14	--- Armagnac
2208 20 26	--- Grappa
2208 20 27	--- Brandy de Jerez
2208 20 29	--- andere
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:
2208 20 40	--- Rohbrand
	--- andere:
2208 20 62	---- Cognac
2208 20 64	---- Armagnac
2208 20 86	---- Grappa
2208 20 87	---- Brandy de Jerez
2208 20 89	---- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
2208 30	- Whisky:
	-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 30 11	--- 2 l oder weniger
2208 30 19	--- mehr als 2 l
	-- „Scotch“-Whisky:
	--- „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 30 32	---- 2 l oder weniger
2208 30 38	---- mehr als 2 l
	--- „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 30 52	---- 2 l oder weniger
2208 30 58	---- mehr als 2 l
	--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 30 72	---- 2 l oder weniger
2208 30 78	---- mehr als 2 l
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 30 82	--- 2 l oder weniger
2208 30 88	--- mehr als 2 l
2208 40	- Rum und Taffia:
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)
	--- andere:
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 € pro l reinen Alkohol
2208 40 39	---- andere
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)
	-- andere:
2208 40 91	---- mit einem Wert von mehr als 2 € pro l reinen Alkohol
2208 40 99	---- andere

2208 50	- Gin und Genever:
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 50 11	--- 2 l oder weniger
2208 50 19	--- mehr als 2 l
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 50 91	--- 2 l oder weniger
2208 50 99	--- mehr als 2 l
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5% vol ---- andere:
3302 10 21	----- kein Milchlaktose und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
3302 10 29	----- andere

ANHANG II

ZOLLFREIE EINFUHRKONTINGENTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR WAREN MIT URSPRUNG IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollfreies Kontingent
(1)	(2)	(3)	(4)
	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
09.5665	Ex 1806 20 95	--- andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	100 t
09.5666	Ex 1806 90 90	-- andere, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr	400 t
	1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
	1901 90	- andere:	
		-- Malzextrakt:	
09.5667	1901 90 99	--- andere	1000 t
	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
	1905 90	- andere:	
09.5668	1905 90 90	---- andere	400 t
	2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	2106 90	- andere:	
09.5669	2106 90 98	--- andere	600 t
	3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
	3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken	
	3505 10 10	-- Dextrine	
		-- andere modifizierte Stärken:	
09.5670	3505 10 90	--- andere	300 t

ANHANG III a)
EINFUHRKONTINGENTE DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK FÜR WAREN MIT
URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollfreies Kontingent
(1)	(2)	(3)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	400 t
0403 10	- Joghurt: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger	
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger	
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen: -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:	
1704 90	- andere: ---- andere:	
1704 90 99	----- andere	
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	1500 t
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 80	--- Kakaoglasur	
1806 20 95	--- andere	
1806 90	- andere: -- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse: --- Pralinen, auch gefüllt:	200 t
1806 90 90	-- andere	

1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
1901 90	- andere:	
	-- Malzextrakt:	
1901 90 99	--- andere	15000t
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	4000t
1902 11 00	-- Eier enthaltend	
1902 19	-- andere:	
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	
1902 19 90	--- andere	
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
	-- andere:	
1902 20 91	--- gekocht	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 90	- andere:	
1905 90 90	---- andere	2000 t
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 90	- andere:	
2106 90 98	--- andere	20000 t

ANHANG III b)
ZÖLLE DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK FÜR WAREN MIT URSPRUNG IN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2208 70	- Likör:	
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	10 %
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	15 %

FINANZBOGEN		F4			
		DATUM: 7.11.2003			
1.	HAUSHALTSLINIE Kapitel 10 - Artikel 100, Kapitel 12 - Artikel 120	MITTELANSATZ:			
2.	BEZEICHNUNG: Beschluss des Rates über den Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Verbesserung der Handelsbestimmungen für unter das Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse einnimmt				
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 133 Absätze 2 und 4				
4.	ZIELE: Anwendung neu ausgehandelter autonomer Maßnahmen auf der Grundlage des Doppel-Nutzen-Abkommens in Erwartung der förmlichen Annahme des Abkommens				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZEITRAUM VON 12 MONATEN (in Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2003 (in Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR 2004 (in Mio. EUR)	
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - DER NATIONALEN BEHÖRDEN - ANDERER	+ 9,2 M €	+ 3,5 M €	+ 5,0 M €	
5.1	EINNAHMEN - EIGENMITTEL DER EG (ABGABEN/ZÖLLE) - DER MITGLIEDSTAATEN	- 11,1 M €	- 4,2 M €	- 6,0 M €	
		n+2	n+3	n+4	n+5
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN				
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN				
5.2	BERECHNUNGSWEISE: <u>Diese finanziellen Auswirkungen wurden bereits bei der Annahme der autonomen Maßnahmen (Verordn. (EG) No. 1090 / 2003 (ABl. L 163, vom 1.7.2003, S.73) berücksichtigt.</u> Berechnung der Einnahmenverluste, die durch die Beseitigung der Zölle aufgrund der Erhöhung der zollfreien Kontingente und die Abschaffung oder selektive Ermäßigung der Zölle auf bestimmte andere landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse entstehen (auf der Grundlage der Einfuhren aus dem Land in die EU im Zeitraum 1999- 2001 und der durchschnittlichen Ausfuhren in das Land im Zeitraum 1999- 2001)				
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL	NEIN			
6.1	IST EINE FINANZIERUNG IM WEGE EINER MITTELÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH?	NEIN			
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS	NEIN			
6.3	SIND ENTSPRECHENDE MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?	NEIN			
BEMERKUNGEN:					